

**Hauptsatzung
der Stadt Rhede
vom 23.12.1999
i.d.F. der 8. Änderungssatzung vom 29.02.2024**

Inhaltsübersicht

Präambel

§	1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§	2	Wappen, Flagge, Siegel
§	3	Stadtteile
§	4	Gleichstellung von Frau und Mann
§	5	Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
§	6	Anregungen und Beschwerden
§	7	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§	8	Ausschüsse
§	9	Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen
§	10	Aufwandsentschädigungen
§	11	Verdienstausfallersatz
§	12	Bürgermeisterin/Bürgermeister
§	13	Beigeordnete/Beigeordnete
§	14	Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen
§	15	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§	16	Öffentliche Bekanntmachungen
§	17	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV.NW. S. 590) - SGV.NW. 2023 - hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 22.12.1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Durch Gesetz über den Zusammenschluss der Gemeinden des Amtes Rhede, Kreis Borken, vom 9. Juli 1968 (GV NW 1968 S. 236/SGV NW 2020) ist die Gemeinde Rhede zum 1. August 1968 aus den vorher selbständigen Gemeinden Rhede, Vardingholt, Krommert, Krechting und Büngern gebildet worden. Die frühere Gemeinde Altrhede war schon am 1. April 1955 durch Gesetz vom 15. März 1955 (GV NW 1955 S. 50) in die Gemeinde Rhede eingegliedert worden.
- (2) Mit Beschluss der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 25. Juli 1975, verkündet am 17. September 1975 durch Bekanntmachung des Innenministeriums vom 22. August 1975 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1975, S. 1633, ist der Gemeinde das Recht verliehen worden, die Bezeichnung "Stadt" zu führen. Sie führt die Bezeichnung "Stadt" seit dem 4. Oktober 1975, dem Tag der Überreichung der Verleihungsurkunde.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst 7865 Hektar. Das Gebiet ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Rhede ist mit Urkunde des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1968 das Recht verliehen worden, das Wappen des am 1. August 1968 aufgelösten Amtes Rhede zu führen. Das Recht zur Führung dieses Wappens wurde dem Amt Rhede durch den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen in Münster mit Urkunde vom 13. April 1939 verliehen.

Beschreibung des Wappens:

Ein in Silber und Grün quadrierter Schild, dessen Feld 1 und 4 mit je zwei schwarzen Zickzackfäden, Feld 2 mit einem silbernen Weberschiffchen, Feld 3 mit einer silbernen Pflugschar belegt ist.

- (2) Der Stadt ist mit Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 23. September 1975 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Die Flagge (Hissflagge) ist in drei Bahnen im Verhältnis 1 : 3 : 1 von Grün zu Weiß zu Grün längsgestreift und zeigt in der Mitte der mittleren Bahn das Stadtwappen im Schild.

Beschreibung des Banners:

Das Banner ist in drei Bahnen im Verhältnis 1 : 3 : 1 von Grün zu Weiß zu Grün längsgestreift und zeigt in der oberen Hälfte der mittleren Bahn das Stadtwappen im Schild.

- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem schwarz-weiß angelegten Stadtwappen im Schild und der Umschrift STADT RHEDE. Das Siegel ist mit Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 23. September 1975 genehmigt worden.
- (4) Wappen, Flagge, Banner und Dienstsiegel entsprechen den dieser Satzung beigefügten Nachbildungen.

§ 3 Stadtteile

- (1) Die Stadtteile der Stadt Rhede, die früher die Gemeinden Büngern, Krechting, Krommert und Vardingholt bildeten, führen neben dem Namen Rhede ihren bisherigen Namen als Namen des Stadtteiles weiter.
- (2) Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (3) Die in Abs. 1 festgelegten Stadtteilbezeichnungen sind auch in den Personenstandsbüchern und -urkunden zu verwenden.
- (4) Gemeindebezirke nach § 39 GO werden nicht gebildet.

§ 4^{1 2} Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, und 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes bestellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt mit bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Sie zeigt örtliche Gleichstellungsprobleme auf und erarbeitet Lösungsansätze. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer und pflegt die Zusammenarbeit mit örtlichen Gruppen und Institutionen in Gleichstellungs- und Frauenfragen.
Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch das Landesgleichstellungsgesetz übertragen sind, und wirkt in diesem Rahmen insbesondere bei sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen in der Verwaltung der Stadt sowie bei der Aufstellung und Änderung des

¹ § 4 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2000 (Ratsbeschluss vom 20.12.2000), in Kraft getreten am 24.12.2000

² § 4 Abs. 2 S. 4 geändert durch 7. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 (Ratsbeschluss vom 15.12.2021), in Kraft getreten am 21.12.2021

Gleichstellungsplanes und der Erstellung des Berichtes über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes mit.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Vorhaben und Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- und Ausschussmitgliedern zugehen, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (6) Zur Aufgabenerfüllung sind der Gleichstellungsbeauftragten eigene Finanzmittel im Haushalt bereitzustellen.

§ 5³

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit je einer oder einem von den Fraktionen zu entsendenden Stadtverordneten und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeister oder dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

³ § 5 geändert durch 7. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 (Ratsbeschluss vom 15.12.2021), in Kraft getreten am 21.12.2021

§ 6^{4 5}

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Stadt Rhede wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Sie müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rhede fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rhede fallen, sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 wird auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Im Einzelnen hat er die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (4) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
 - a) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen,
 - b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind oder
 - c) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Stellungnahme der zur Entscheidung berechnigten Stelle durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu unterrichten.
- (6) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu erledigen.
- (7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.

§ 7⁶

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Rhede".
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Stadtverordnete oder „Stadtverordnete“ oder „Stadtverordneter“.

§ 8⁷

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat regelt die Befugnisse der Ausschüsse in einer Zuständigkeitsordnung. Er kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall jederzeit die Entscheidung vorbehalten.

⁴ § 6 geändert durch 7. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 (Ratsbeschluss vom 15.12.2021), in Kraft getreten am 21.12.2021

⁵ § 6 Abs. 1, 4 und 6 geändert durch 8. Änderungssatzung vom 29. Februar 2024 (Ratsbeschluss vom 28. Februar 2024), rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2024

⁶ § 7 Abs. 1 und 2 geändert durch 8. Änderungssatzung vom 29. Februar 2024 (Ratsbeschluss vom 28. Februar 2024), rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2024

⁷ § 8 Abs. 6 ersatzlos gestrichen durch 3. Änderungssatzung vom 23. Juni 2008 (Ratsbeschluss vom 18.06.2008), in Kraft getreten am 26.06.2008

- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Der Ausschuss führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (4) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) werden dem Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt zugewiesen.
- (5) Soweit der Rat Ausschüssen Entscheidungsbefugnis verliehen hat, sind diese ermächtigt, aus ihrem Aufgabenbereich im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übertragen.

§ 9^{8 9}

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW), Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einer Stadtverordneten oder einem Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) oder mit einem Mitglied des Ausschusses (§ 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10^{10 11 12 13 14 15}

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Vollpauschale nach Maßgabe der jeweils geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen oder sachkundige Bürger und sachkundige Einwohnerinnen oder sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Für Online-Fraktionssitzungen wird ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO gezahlt, wenn sie im gleichen Rahmen wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung stattfinden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 20 pro Jahr begrenzt.
- (3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO NRW sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach Maßgabe des § 46 GO erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach Abs. 1 und § 11 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW sämtliche Ausschüsse ausgenommen.

⁸ § 9 neu gefasst durch 7. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 (Ratsbeschluss vom 15.12.2021), in Kraft getreten am 21.12.2021

⁹ § 9 geändert durch 8. Änderungssatzung vom 29. Februar 2024 (Ratsbeschluss vom 28.02.2024), rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2024

¹⁰ § 10 Abs. 6 ersatzlos gestrichen durch 2. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2004 (Ratsbeschluss vom 22.12.2004), in Kraft getreten am 25.12.2004

¹¹ § 10 Abs. 2 Satz 2 eingefügt durch 3. Änderungssatzung vom 23. Juni 2008 (Ratsbeschluss vom 18.06.2008), in Kraft getreten am 26.06.2008

¹² § 10 Abs. 6 eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 30. Dezember 2016 (Ratsbeschluss vom 14.12.2016), in Kraft getreten am 01.01.2017

¹³ § 10 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 13. November 2020 (Ratsbeschluss vom 12.11.2020), in Kraft getreten am 18.11.2020

¹⁴ § 10 geändert durch 7. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 (Ratsbeschluss vom 15.12.2021), in Kraft getreten am 21.12.2021

¹⁵ § 10 Abs. 1 und 4 geändert durch 8. Änderungssatzung vom 29. Februar (Ratsbeschluss vom 28.02.2024), rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2024

§ 11 ^{16 17}
Verdienstaussfallersatz

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für die Dauer der versäumten Arbeitszeit berechnet.
- (2) Bei Rats- und Ausschussmitgliedern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, ersetzt. Möglich ist auch, dass die Stadt die Verdienstaussfallentschädigung mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber des Rats- und Ausschussmitgliedes direkt abrechnet, sofern die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber berechtigt ist, für den Arbeitsausfall Abzüge vom Lohn oder der Vergütung zu machen und dies auch tatsächlich tut, und wenn das Rats- oder Ausschussmitglied seine Ansprüche an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber abgetreten hat. Bei dieser Art der Abrechnung können indirekte Lohn- oder Gehaltsbestandteile berücksichtigt werden.
- (5) Selbständige erhalten eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Dies erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der Angaben versichert wird. Die Pauschale darf höchstens 84,00 Euro pro Stunde betragen und wird in der Regel begrenzt auf Werktage (Montag bis Samstag) im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (6) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaussfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. Statt des Stundenpauschalsatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (7) Die Kosten der entgeltlichen Kinderbetreuung, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit während der Ausübung des Mandats notwendig werden, sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der Ausübung des Mandats nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen). Pro Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens der Regelstundensatz nach Abs. 3 erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die bereits Verdienstaussfallersatz geleistet wird.

¹⁶ § 11 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 12. August 2013 (Ratsbeschluss vom 07.08.2013), in Kraft getreten am 23.08.2013

¹⁷ § 11 Abs. 3, 5, 6, 7 und 8 geändert durch 8. Änderungssatzung vom 29. Februar 2024 (Ratsbeschluss vom 28.02.2024), rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2024

- (8) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 84,00 Euro je Stunde überschreiten.
- (9) Verdienstausfallersatz wird nur auf Antrag gewährt.

§ 12¹⁸

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, was Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Hierzu zählen in der Regel die Angelegenheiten, die nicht aufgrund von Rechtsvorschriften und aufgrund einer Zuständigkeitsordnung dem Rat und seinen Ausschüssen obliegen.
- (2) Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13

Beigeordnete/Beigeordnete

Der Rat der Stadt bestellt eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten. Sie oder er ist allgemeine Vertreterin oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Es wird eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter bestellt, der die allgemeine Vertretung übernimmt, wenn die oder der Beigeordnete verhindert ist.

§ 14¹⁹

Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

- (1) Für Bedienstete in Führungsfunktionen trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis zur Stadt verändern. Es wird auf die Regelungen in § 73 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 GO NRW verwiesen.
- (2) Alle weiteren dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten der Stadt Rhede trifft der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW).

§ 15²⁰

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie des Verwaltungsvorstandes und den Leiterinnen und Leitern der Facheinheiten bedürfen der Genehmigung des Rates (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r GO).
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein laufendes Geschäft (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

§ 16²¹

Öffentliche Bekanntmachungen

¹⁸ § 12 Abs. 2 geändert durch 7. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 (Ratsbeschluss vom 15.12.2021), in Kraft getreten am 21.12.2021

¹⁹ § 14 neu gefasst durch 3. Änderungssatzung vom 23. Juni 2008 (Ratsbeschluss vom 18.06.2008), in Kraft getreten am 26.06.2008

²⁰ § 15 Absatz 1 geändert durch 7. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 (Ratsbeschluss vom 15.12.2021), in Kraft getreten am 21.12.2021

²¹ § 16 neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2004 (Ratsbeschluss vom 22.12.2004), in Kraft getreten am 25.12.2004

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden Bekanntmachungen durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus, Rathausplatz 9, vollzogen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23. Mai 1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. Juli 1996 außer Kraft.